

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Glaubitz

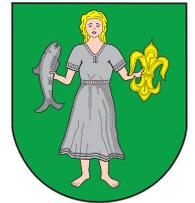
Erscheint monatlich

mit den Ortsteilen Radewitz und Marksiedlitz

Amtsblatt der Gemeinde Glaubitz

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz

Druck: polyprint Riesa GmbH



Nummer: 4

Donnerstag, 2. April

Jahrgang 2020



***Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Glaubitz
erholsame Osterfeiertage
sowie einen fleißigen Osterhasen.***

***Gemeinderat Glaubitz
Lutz Thiemig, Bürgermeister***

Amtliche Mitteilungen



GEMEINDERAT GLAUBITZ

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Glaubitz findet, vorbehaltlich weiterer Einschränkungen durch Allgemeinverfügungen, am Montag, dem 20.04.2020, 19.30 Uhr, im Gemeindeamt Glaubitz (Beratungsraum), Bahnhofstraße 19, statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben an den Bekanntmachungstafeln.

SCHIEDSSTELLE GLAUBITZ



Die für Dienstag, den 14.04.2020, geplante Sprechstunde kann aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

BEKANNTMACHUNG

der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Ferngasleitung (FGL) 012“ – Teilabschnitt Sachsen – Aufhebung des Auslegungstermins –

Der bekanntgegebene Auslegungstermin des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen in den betroffenen Gemeinden vom 16. April 2020 bis 29. April 2020 (jeweils einschließlich) wird auf Grund der aktuellen Situation aufgehoben. Die Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Über den neuen Termin werden Sie zu gegebener Zeit informiert.

Dresden, den 23. März 2020

Landesdirektion Sachsen

gez. Susok, Referatsleiter

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Zweckverband ergreift erste Maßnahmen im Kampf gegen Verbreitung von Corona

Der ZAOE setzt alles daran, die öffentliche Müllabfuhr (Einsammeln von Rest- und Bioabfall sowie PPK) weiterhin abzusichern. Dazu hat der Verband für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Heimarbeitsplätze eingerichtet. Somit werden die Kontakte untereinander minimiert und der Geschäftsbetrieb abgesichert.

Regelmäßig finden Absprachen mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgern statt, um auf sich ändernde Situationen zeitnah reagieren zu können. Die ZAOE-Umladestationen in Gropitz, Gröbern, Freital und Kleincotta sind weiter für die öffentliche Müllabfuhr in Betrieb. Dort werden die Restabfälle von den Müllfahrzeugen in Container umgeladen und zur Verbrennung in die Anlagen in Leuna und Lützen transportiert.

Die im Auftrag des Dualen Systems Deutschland tätigen Entsorgungsunternehmen haben auf Anfrage des ZAOE die Abholung der Gelben Säcke bzw. die Entleerung der Gelben Tonnen zugesichert.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Folgende Maßnahmen greifen ab Freitag, den 20. März bis vorerst zum 20. April:

Schließung der Geschäftsstelle für Besucherverkehr

Die Geschäftsstelle bleibt für den Besucherverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Mitarbeiter weiterhin zu erreichen.

Schließung aller Wertstoffhöfe

Weiterhin schließt der ZAOE alle Wertstoffhöfe (einschließlich die auf dem Gelände der vier genannten Umladestationen befindlichen) für Kleinanlieferer und Gewerbetreibende.

Schadstoffsammlung wird eingestellt

Das Schadstoffmobil wird nicht mehr unterwegs sein, um Schadstoffe einzusammeln.

Änderung bei Sperrmüllabholung

Sperrmüll kann weiterhin zur Abholung bestellt werden. Allerdings wird ab sofort der Vollservice (z. B. Abholung aus der Wohnung, Keller etc.) eingestellt. Jeder muss den angemeldeten Sperrmüll selbst bereitstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass für das Entsorgungsfahrzeug ein ausreichend breiter Anfahrtsweg bleibt. Die Gegenstände sind nicht auf Grünanlagen, zwischen Abfall- oder Wertstoffbehältern, auf Privatwegen oder Garagenhöfen abzulagern.

Der ZAOE bittet die Bevölkerung um Verständnis für diese Maßnahmen.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel. 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

HINWEISE ZUR CORONA-PANDEMIE AUSGANGSBESCHRÄNKUNG

Auszug:

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Ausgangsbeschränkungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz, Bahnhofstraße 19, 01612 Glaubitz, E-Mail: post.glaubitz@kin-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter.

Redaktion/Anzeigen: J. Münzinger, Tel. 035265/500-50, E-Mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Druck, Satz, Layout: Druckerei polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Nächster Erscheinungstermin: 7.5.2020

Redaktionsschluss: 22.4.2020

- 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindertagesbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
 - 2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
 - 2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - 2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
 - 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
 - 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
 - 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
 - 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.
3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
 4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.



SOZIALE DISTANZIERUNG IST WICHTIG - UND UNSER ZIEL!

100% Sozialkontakte	nach 5 Tagen	nach 30 Tagen
		
1 Person	> 2 Infizierte	> 400 Infizierte
50% weniger Sozialkontakte	nach 5 Tagen	nach 30 Tagen
		
1 Person	< 2 Infizierte	~ 15 Infizierte
75% weniger Sozialkontakte	nach 5 Tagen	nach 30 Tagen
		
1 Person	< 1 Infizierte	< 3 Infizierte

© signierlab.com

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit die

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19), abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-

- 6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Schulen (Grundschule und Oberschule Nünchritz)

Gemäß Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16.03.2019 wird der Schulbetrieb an den Schulen ab 18.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 eingestellt. Es finden kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- beide Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
- nur einer der Personensorgeberechtigten (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen) im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege oder im Polizeivollzugsdienst tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
- Eltern oder auch Kita-Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. In diesen Fällen ist zwingend das zuständige örtliche Jugendamt zu informieren, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.

Personensorgeberechtigte der kritischen Infrastruktur müssen in folgenden genannten Bereichen tätig sein:

Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ Sächsischer Landtag

§ Polizei

§ Justizvollzug

§ Gerichte und Staatsanwaltschaften

§ Krisenstabspersonal

§ Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht

§ Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren

§ Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen

§ Opferschutzeinrichtungen

§ betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

§ Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)

§ Wasserversorgung

§ Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)

§ Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal)

§ ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal)

§ Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal)

§ Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen

§ Banken und Sparkassen

§ Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal)

§ Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal)

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

§ Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft

§ Lebensmittelhandel und -großhandel

§ Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs

Gesundheitsversorgung und Pflege

§ Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen

§ Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen, Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung

§ Praxen von Gesundheitsfachberufen

§ Krankenhäuser und medizinische Fakultäten

§ Rettungsdienst

§ Apotheken und Sanitätshäuser

§ Labore

§ Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten

§ stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe

§ ambulante Pflegedienste

§ Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen

Die Personensorgeberechtigten weisen die Tätigkeit in einem Formblatt (abrufbar unter www.sms.sachsen.de bzw. www.smk.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach.

Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn. Die Bestätigung durch den Arbeitgeber kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden.

Kindertagesstätte

Gemäß Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16.03.2020 entfallen bis einschließlich 17.04.2020 die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen.

Zu Betreuungszwecken soll in den Kindertageseinrichtungen ein Betreuungsangebot unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden: **siehe Schulen**

Information zu den Hort- und Kitagebühren

Zur Leistung der Hort- und Kitagebühren sind alle Eltern nach derzeitigem Rechtsstand weiterhin verpflichtet. Wir haben heute festgelegt, dass für den Monat April die Einziehung dieser Gebühren - vorerst buchhaltungsbedingt für alle Kinder - vorübergehend ausgesetzt wird, bis eine abschließende Klärung erfolgt. Eine Nachberechnung für betreute Kinder erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Damit wollen wir Sie als Eltern in der jetzigen Situation finanziell entlasten.

Eltern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, können die Einzahlung der Hort- und Kitagebühr vorerst für den Monat April aussetzen. Rückständige Beiträge sind von der Aussetzung der Zahlungspflicht ausgenommen.

Spielplätze, Bibliothek

Geschlossen seit Montag, 16.03.2020, bis vorerst einschließlich 20.04.2020.

Gemeindeverwaltung Nünchritz

Das Rathaus Nünchritz ist weiterhin besetzt aber für den öffentlichen Be-

sucherverkehr geschlossen. In dringenden Ausnahmefällen können Sie sich telefonisch in den jeweiligen Sekretariaten

Hauptamt: 035265 500-11

Bauamt: 035265 500-36

Kämmerei: 035265 500-34

oder an der Türsprechanlage anmelden.

Wir bitten Sie aber, vorrangig die Kontaktmöglichkeiten über Telefon und E-Mail zu nutzen oder Ihre Anliegen schriftlich per Post bzw. durch Einwurf in den Briefkasten zu übersenden.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 zum Verbot von Veranstaltungen gilt bis einschließlich 20.04.2020:

Veranstaltungen

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt.

Geschäfte

Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
- Kneipen,
- Messen, Ausstellungen,
- Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- Volksfeste,
- Spielhallen,
- Spielbanken,
- Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung von der Untersagung nicht erfasst sind.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

Gaststätten

Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn sie die in der Anlage zur erlassenen Allgemeinverfügung aufgeführten Auflagen beachten.

Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen zum Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Geschäften sowie Gaststätten etc., den Ausgangsbeschränkungen sowie weitere Informationen für Gewerbetreibenden, Bürger, Vereine usw. erhalten Sie auf der Homepage des Sächs. Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter <https://www.coronavirus.sachsen.de> oder auch auf der Homepage des Landkreises Meißen unter <http://www.kreis-meissen.org/15946.html>.

Bevölkerungswarn- und Informationssystem

Der Landkreis Meißen hat zur Bevölkerungswarnung und Information das System BIWAPP beschafft.

Über dieses System können ab sofort gezielte amtliche Warnungen und Informationen an die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Meißen herausgegeben werden. Auch erhält man über BIWAPP Unwetterwarnungen und Hochwassermeldungen.

Weitere Informationen zu BIWAPP finden Sie unter: www.biwapp.de/kreis-meissen/

Vereine und Organisationen



MOTORSPORTCLUB GLAUBITZ E.V.



Werte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

aufgrund der Corona-Pandemie finden im Monat April keine Veranstaltungen vom Motorsportclub Glaubitz statt. Grund ist die für Sachsen gültige Allgemeinverfügung zum Verbot aller Veranstaltungen.

Die Leitung wünscht „Allen“ recht viel Gesundheit, ein angenehmes Osterfest und eine unfallfreie Fahrt.

Wir hoffen, dass sich alles bald normalisiert und bleiben Sie gesund.

SV EINHEIT GLAUBITZ E.V.



Aufgrund der derzeitigen Situation finden keine Spiele statt.

Maifeuer

Am 30.04.2020

Beginn: 19:00Uhr
am Waldsportplatz
am Waldbad

Für das weibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Präsentiert durch:
SV Einheit Glaubitz

!!Absage aufgrund der derzeitigen Situation!!

Spielergebnisse

1. Mannschaft

Lok Riesa -
Glaubitz 3:2

B-Jugend

6. Platz
Hallenrurier
in Riesa

BITTE VORMERKEN!
GROSSES DORFFEST AM 16. MAI 2020
IN RODA!

Mitteilungen der Kirche



VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHGEMEINDE ZEITHAIN

Kirchgasse 5 · 01612 Glaubitz
 Tel. 035265 54271 · Fax 035265 64214

Keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen wegen Corona-Virus. Wenden Sie sich bitte bei Fragen an die Pfarrer/-in per Mail oder 03525 762202.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

- Notruf 112
- Krankentransport 0351/19222
- Brandmeldeanlagen 0351/19296
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Allgemeine Einwahl 0351/501210



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

(sonnabends und sonntags, 9.00-11.00 Uhr)

- 04./05.04. Praxis Dipl.-Stom. Andreas Dietrich
 Lange Straße 22, 01609 Gröditz, Tel. 035263/60832
- 10./11.04. Praxis Dipl.-Stom. Tom Gräfner
 Ludwig-van-Beethovenstraße 34, 01609 Gröditz, Tel. 035263/67029
- 12./13.04. Praxis Carmen Damasty
 Goethestraße 73, 01587 Riesa, Tel. 03525/733564
- 18./19.04. Praxis Dr. med. Thomas Reiche
 Goltzschaer Straße 4, 01612 Nünchritz, Tel. 035267/50762
- 25./26.04. Praxis Dipl.-Stom. Ines Schemmel
 Nauwalder Straße 20, 01609 Gröditz, Tel. 035263/67968

**IST IHRE HAUSNUMMER
GUT ERKENNBAR?**

Im Notfall kann das entscheidend sein
für rasche Hilfe durch Arzt oder Rettungsdienst.



Volkssolidarität Pflegedienst Nünchritz gGmbH

- Häusliche Krankenpflege
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
- Beratungsbesuche nach SGB XI
- Hauswirtschaftliche Versorgung

01612 Nünchritz · Glaubitzer Str. 12a · Tel. 035265/56770

Weitere Leistungen:

- Volkssolidarität Schlossresidenz Glaubitz gGmbH
Tel. 035265/649711
- Volkssolidarität Seniorenresidenz Merschwitz gGmbH
Tel. 035267/53626
- „Essen auf Rädern“
Tel. 035265/649712

Häusliche Kranken - und Altenpflege

Tagespflege Kerstin Steuer

examinierte Krankenschwester - Pflegedienstleitung - Pflegeberater



unsere Leistungen:

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Beratungsbesuche
- Verhinderungspflege
- Essen auf Rädern
- zusätzliche Betreuungsleistungen

**Seit 1.11.2011 Tagespflegeeinrichtung
mit 15 Plätzen!**

Wir unterstützen und entlasten pflegende Angehörige. Die Betreuung erfolgt durch gerontopsychiatrisches Fachpersonal.

Seit 1996 - "mehr als nur Betreuung"

Anschrift:

Glaubitzer Str. 23
01612 Nünchritz

Tel.: 035265 / 60519
Fax: 035265 / 53772

Web:

www.pflegedienst-steuer.de
pflegedienst-steuer@gmx.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38 Krematorium Durchwahl	03521/452077 453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

Das gute Gefühl wie Zuhause...



Pflege Zentrum
Romy Christoph GmbH

- **Tagespflegestätte mit 12 Plätzen**
- **Ambulanter Pflegedienst**
- **Alle Pflegeleistungen** (nach dem Pflegeversicherungsgesetz)
- **Zusätzliche Betreuungsleistungen** (nach § 45 SGB XI)
- **Behandlungspflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Individuelle Beratungsbesuche**

Unser Büro ist für Sie geöffnet:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	-	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

(Termine auch nach telefonischer Vereinbarung)

Geschäftsführer: Ronald Schubert
Telefon / Fax: (03525) **76 02 03**
Dorfplatz 2 · 01619 Zeithain OT Röderau



Melanie Lippmann – Physiotherapeutin

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 10:00 - 15:00 Uhr und 17:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 10:00 - 16:00 Uhr und 18:00 - 20:00 Uhr
Freitag 08:00 - 14:00 Uhr



Physiotherapie
Melanie Lippmann

Straße der Jugend 47 · 01612 Glaubitz
Telefon 03526 / 566 38 22
E-Mail: m.lippmann@physiotherapie-melanie-lippmann.de
www.physiotherapie-melanie-lippmann.de

Eingetragener Meisterbetrieb

Höfer-Bau

01612 Glaubitz · Langenberger Straße 40
Telefon 035265/64840 · Funk 0174/9778406
Fax 035265/64841

- Rohbau • Neubau • Trockenbau
- Putzarbeiten • Maurer- und Pflasterarbeiten

Privates Bestattungshaus

Familie Herrmann

Inh. Jörg Wagenhaus

Glaubitz, Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Tel. (035265) 56834

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)
Tag & Nacht Tel. (035263) 31240

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen




NEUERÖFFNUNG

Einladung
„Tag der offenen Tür“
am 01.05.2020
(Vorrussichtlich)
– von 10.00 bis 17.00 Uhr –



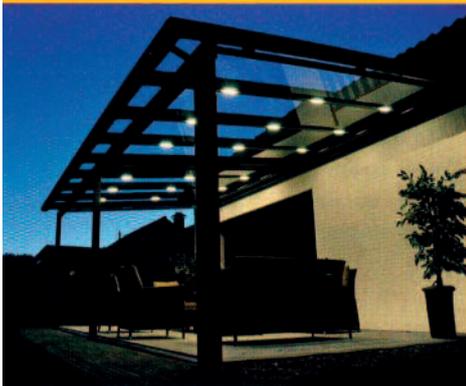
Naturheilpraxis
GRIT BÖTTGER

Am Raubschlöbchen 1 · 01612 Glaubitz
Telefon: 035265 / 56714 · E-Mail: grit.boettger@yahoo.com



SOMMERGÄRTEN

DAS NEUE DRAUSSEN



FUNKTIONALITÄT TRIFFT DESIGN –

Die stilvollen und praktischen Sommergärten von LIEBSCHER aus Aluminium sind hochwertige Systeme, die Ihnen viel Freude und echten Freiluftgenuss bereiten werden!

Permanenter Wetterschutz mit offenem Blick in den Himmel oder mit schattenspendendem Sonnenschutz – wann und wo immer Sie wollen. Sommergärten von LIEBSCHER stehen sicher auf eigenen Beinen und bieten Ihnen alle Möglichkeiten für kreative Ideen.

Sommergärten, Wintergärten, Schiebeanlagen, Sonnenschutz uvm. bei



WERU - FACHBETRIEB

Andreas Liebscher
Bau- und Möbeltischlerei
Ernst- Thälmann- Straße 19
01612 Nünchritz
Tel.: 035265/ 5 65 50
Fax: 035265/ 5 65 65
e-mail: andreasliebscher@t-online.de
<http://www.liebscherweru.de>

